

Katastrophale Überschwemmungen an Sauer und Kyll

Starkregen in der Eifel flutet Gemeinden - Hunderte Häuser betroffen - Rekordpegelstände - Keine Opfer Mehr als 4.000 Einsatzkräfte helfen - 3 Tage Katastrophenalarm im Kreis - Riesige Hilfsbereitschaft

Vergangenen Mittwoch hat anhaltender Starkregen in der Eifel zu Überschwemmungen an der Sauer und an der Kyll geführt. Innerhalb kurzer Zeit stiegen die Pegel auf neue Rekordhöhen und überfluteten ganze Gemeinden. Am schlimmsten wurde die Gemeinde Kordel an der Kyll getroffen. Mehr als 300 Häuser standen im Wasser, 600 Einwohner waren betroffen. Auch in Ralingen, Wintersdorf und Langsur verwüstete das Wasser Gebäude. Trotz hoher Sachschäden waren bis zum Wochenende keine Toten zu beklagen.

Höchste Alarmstufe

Innerhalb kürzester Zeit stiegen die Pegel an. Während es in anderen Teilen des Kreises bei lokalen Überflutungen ohne größere Schäden blieb, wurde bald klar, dass Kyll und Sauer auf neue Rekordhöhen ansteigen würden. Noch am Mittwochabend wurde von Landrat Günther Schartz mit der Alarmstufe 5 der Katastrophenalarm ausgerufen. Die Technische Einsatzleitung (TEL) des Kreises errichtete in der Feuerwache Konz unter Leitung von Brand- und Katastrophenschutzinspekteur Christoph Winckler ein Krisenzentrum ein. Rund um die Uhr wurden von hier die Einsätze an beiden Flüssen koordiniert und zahlreiche Hilfskräfte herbeigerufen. Erst am Sonntagabend konnte die TEL, die rund um die Uhr im Einsatz war, die Einsatzleitung an die Verbandsgemeinden übergeben. Schon früh war klar, dass trotz der Schä-



Mit wassertüchtigen Sanitätsfahrzeugen gelang in Kordel die Evakuierung des überfluteten Altenheims an der Kyll.

den im nördlichen Landkreis auch Hilfe in den noch schlimmer betroffenen Gebieten an der Ahr und der Nordeifel geleistet werden musste. Bereits am ersten Abend setzte sich ein Bereitschaftszug Richtung Salmtal in Bewegung. Am Sonntag und Montag wurden weitere Einheiten in das Katastrophengebiet an der Ahr verlegt.

Kritisch war die Lage in Kordel, wo mit Hilfe der Bundeswehr ein überflutetes Altenheim evakuiert werden musste. Landrat Günther Schartz zeigte sich von der Leistung der Hilfskräfte beeindruckt: „Feuerwehren aus den zahlreichen Ge-

meinden aus ganz Rheinland-Pfalz und dem Saarland, Bundeswehr, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, DLRG und viele mehr haben sofort fantastisch zusammengearbeitet. Besonders die Unterstützung durch Fachkräfte des Regierungsbezirks Karlsruhe war hierbei eine unschätzbare Hilfe. Allen Helferinnen und Helfern danke ich im Namen der Betroffenen für diese Hilfeleistung. Mein Dank gilt aber auch den Bürgerinnen und Bürgern selbst, die angepackt, sich gegenseitig geholfen und

Fortsetzung S. 2

Weiteres:

Seite 3 | Hochwasser: Bilder aus dem Landkreis
Seite 4 | Modernste Technik für Fachleute von morgen
Seite 5 | Corona: Inzidenzen steigen wieder an
Seite 6 | Stellenausschreibungen
Seite 4 und ab Seite 7 | Bekanntmachungen

Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Fortsetzung von S. 1

eine unglaubliche Hilfs- und Spendenbereitschaft gezeigt haben," so Schartz.

Mit den Überflutungen einher ging ein lang anhaltender Stromausfall in weiten Teilen der VG Trier-Land. Auch die Trinkwasserversorgung wurde unterbrochen. Erst ein mit Mühe herbei geschafftes Notstromaggregat setzte die Trinkwasserpumpen wieder in Gang und füllte die Hochbehälter.

Zwischenzeitlich hatte die Einsatzleitung des Kreises in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Trier-Land, Michael Holstein, weitere Einsatzkräfte angefordert. Oberste Priorität hatte zunächst die Rettung von Menschenleben. Gerüchte über in der reißenden Sauer treibende Personen bestätigten sich nicht, so dass bis Redaktionsschluss keine Meldungen über Tote oder vermisste Personen vorlagen.

Mit sinkenden Pegeln begannen zunächst die Arbeiten an der Wiederherstellung der Strom- und Trinkwasserversorgung. Dann starteten die Aufräumarbeiten. Am Freitag und Samstag wurden ungezählte Ladungen von Müll und Schutt durch Feuerwehr, THW, private Firmen und Landwirte abgefahren, um Zugang zu allen Straßen und Gebäuden zu schaffen. Zugleich hob eine überwältigende Hilfs- und Spendenbereitschaft der Kreisbevölkerung an. Sachspenden wurden in kürzester Zeit im Bürgerhaus Ach und in Kenn zusammengetragen.

Während all der Arbeiten begleitete Landrat Günther Schartz, der sich entweder in den betroffenen Gemeinden oder im Krisenstab aufhielt, Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Oppositionsführer Christian Baldauf bei Besuchen in Kordel.

Am Sonntag zeichnete sich eine Entspannung der Lage im Kreis ab. Das Krisenzentrum in Konz wurde Montagfrüh abgebaut. „Jetzt gilt es dort zu helfen, wo eine Katastrophe ungeahnten Ausmaßes die Menschen getroffen hat“, so Schartz. Seit Anfang der Woche werden Hilfskräfte aus dem Kreis an die Ahr verlegt. Für die kommenden Tage zeichnet sich ab, dass die Hilfeleistungen in der Katastrophenregion an der Ahr und anderen Gebieten der Nordeifel konzentriert werden müssen.



Auch international wurde über die Flutkatastrophe in Deutschland berichtet. Das Foto eines in den Fluten der Kyll stehenden Zuges in Kordel landete gar auf der Titelseite der New York Times.



Unmengen an Schutt, zerstörter Inneneinrichtungen von Häusern und Müll türmten sich in den Straßen der Dörfer und musste mit schwerem Gerät abtransportiert werden.

Info für Betroffene

Sachspenden können in der Gemeindehalle Ach abgeholt werden.

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag, 10-16 Uhr
Wochenende: siehe aktuelle Presse

Kontakt:

sachspende-hochwasser@trier-land.de

Soforthilfe für Hochwasseropfer

Spendenkonto

Inhaber: Verbandsgemeinde Trier-Land
IBAN: DE13 5855 0130 0001 1273 80
BIC: TRISDE55XX

Ehrenamtliche Helfer:innen gesucht!

Der Landkreis Trier-Saarburg und die VG Trier-Land suchen noch ehrenamtliche Helfer:innen, die beim Sortieren und Sichten der Hilfsgüter unterstützen.

Der Einsatzort wäre in der Verbandsgemeinde Schweich, Montag bis Samstag 10-16 Uhr. Menschen, die unterstützen möchten, werden gebeten sich per E-Mail unter hochwasserhilfe@trier-saarburg.de zu melden und ihre Kontaktdaten sowie mögliche Einsatzzeiten mitzuteilen.

Hochwasser: Bilder aus dem Landkreis Trier-Saarburg



Obere Reihe: Müllberge in Kordel, das überflutete Wintersdorf an der Sauer. Mitte im Uhrzeigersinn beginnend oben links: Schlafsäcke der Einsatzkräfte in Konz, eine der ungezählten Lagebesprechungen, Rettung in Kordel, Pressekonferenz und Pressegespräche, die überflutete Hauptstraße in Kordel, THW mit schwerem Räumgerät, Hilfsgüter werden im Bürgerhaus Aach gesammelt. Untere Reihe: Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Bundesumweltministerin Svenja Schulze sowie Christian Baldauf in Kordel.





Schulleiter Dr. Michael Schäfer (r.) nahm die Spende der Siemens Simatic für das BNT sichtlich mit großer Freude entgegen.

Modernste Technik für die Fachleute von morgen

Großzügige Spende von Siemens Simatic für das BNT

Damit die Schüler:innen des Balthasar-Neumann-Technikum Trier (BNT) mit dem neuesten Wissensstand auf dem Gebiet der Technik in den Beruf starten können, unterstützt die Siemens AG sie mit Automatisierungs- und Antriebstechnik. Für den Unterricht spendet Siemens Simatic der kreiseigenen Schule Steuerungen, Bedienpanels, Netzwerkkomponenten, Stromversorgungen, Projektierungssoftware, Energieerfassungssysteme sowie Simulationssoftware. Die Sachspende übergab Achim Pecka, Sprecher der Siemens-Niederlassung Saarbrücken, an den Schulleiter Dr. Michael Schäfer. Die moderne Hard- und Software unterstützt die praxisorientierte Ausbildung der künftigen Technikerinnen und Techniker in den Elektro- und Maschinenberufen.

„Wir freuen uns sehr über die Sachspende von Siemens und der damit verbundenen Förderung der jungen Facharbeiter und Techniker in der Region“, so Schäfer anlässlich der Spendenübergabe. „Dank der Automatisierungstechnik von Siemens können unsere Schülerinnen und Schüler bereits während der Ausbildung mit modernster Technik arbeiten und sich so bestmöglich auf das spätere Berufsleben vorbereiten. Darüber hinaus wird durch die großzügige Sachspende auf einem digitalen education hub des BNT in Verbindung mit dessen KI-Industrie 4.0 Labor Wirtschaft, Industrie und Bildung zeitlich integrierend und zum Teil branchenübergreifend verknüpft!“ Auch der Kreis als Schulträger freut sich über die hochwertige Spende,

mit der im Unterricht auch qualitativ weitere Möglichkeiten eröffnet werden.

„Da Produkte immer komplexer werden, gewinnt der Bereich der Automatisierung und Digitalisierung weiter an Bedeutung. Um mit dieser Entwicklung Schritt halten zu können, brauchen wir junge und qualifizierte Talente für die Industrie von Morgen. Als ein führender Technologiekonzern leisten wir gern unseren Beitrag und ermöglichen ihnen eine bestmögliche, praxisnahe Ausbildung an neuester Technik“, so Pecka

Bei den gespendeten Komponenten handelt es sich um die neueste Automatisierungs- und Antriebstechnik, wie sie in vielen Industriebetrieben zur Steuerung von Produktionsprozessen zum Einsatz kommen. Für die Bedienung stellt Siemens Simatic Touchpanels TP700 zur Verfügung. Damit die Schüler:innen auch den Umgang mit der neuesten Steuerungstechnik erlernen können, enthält die Spende speicherprogrammierbare Steuerungen der aktuellen S7-1500 Linie samt der erforderlichen Projektierungssoftware. Die Spende erfolgt im Rahmen des Programms „Siemens Automation Cooperates with Education“ (SCE). Damit unterstützt Siemens Bildungs- sowie Forschungs- und Entwicklungs-Einrichtungen im Bereich Industrie-Automatisierung – in Form von Partnerschaften und Know-how-Transfer. Weitere Infos finden sich unter <http://www.bnt-trier.de/> sowie unter www.siemens.de/sce und www.siemens.de/ausbildung

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung Bauausschuss

Der Bauausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

Donnerstag, 22.07.2021, 17:00 Uhr

in den Sitzungssaal der Kreisverwaltung in Trier.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. Sanierung Schulzentrum Konz: Planungsleistungen TGA, zusätzliche Leistungen LP1-3, 3. BA
2. Sanierung Schulzentrum Konz - 3. Bauabschnitt- Auftragsvergabe Umbauarbeiten GebäudeF
3. K 86, Thörnich - Detzem, Submissionsergebnis
4. Mitteilung und Verschiedenes

Öffentlicher Teil (ca. 17:15 Uhr)

5. Ruwertalschule Waldrach - Ersatzneubau der Grund- und Realschule sowie der Mehrzweckhalle
6. Sanierung Schulzentrum Konz: Planungsleistungen TGA, zusätzliche Leistungen LP1-3, 3. BA
7. Sanierung Schulzentrum Konz -3. Bauabschnitt- Auftragsvergabe Umbauarbeiten GebäudeF
8. K 86, Thörnich - Detzem, Auftragsvergabe
9. K 137, Ockfen - zusätzliche Unterhaltungsmaßnahme
10. K 100, OD Damflos, Bepflanzungsmaßnahmen
11. Mitteilung und Verschiedenes

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Es gelten die aktuellen Hygienebestimmungen der Coronabekämpfungsverordnung.

Trier, 16.07.2021

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz,

Landrat



Corona: Die Inzidenzen steigen wieder an Ansteckendere Virusvarianten verbreiten sich / Impfangebote möglichst zeitnah nutzen

Die Zahl der Corona-Infektionen und damit auch die 7-Tagen-Inzidenzen pro 100.000 Einwohner sind in den vergangenen Tagen vor allem in der Stadt Trier wieder angestiegen.

Am Wochenende lag die Inzidenz in der Stadt Trier bei 40,3, im Landkreis Trier-Saarburg bei 13,4. Der Anstieg der Fallzahlen in Trier ist in mindestens 22 Fällen darauf zurückzuführen, dass Gäste einer Trierer Gaststätte beim gemeinsamen Anschauen eines EM-Fußballspiels Abstands- und Hygieneregeln nicht beachtet haben. In mindestens 15 Fällen wurde die deutlich ansteckendere brasilianische Virusvariante nachgewiesen.

Stadt und Landkreis appellieren angesichts wieder steigender Infektionszahlen, der Urlaubszeit und auch der sich verbreitenden Delta-Virusvariante vor allem an jüngere Bürgerinnen und Bürger, Impfangebote zu nutzen. Inzwischen bestehen gleich mehrere Möglichkeiten, sich zeitnah impfen zu lassen:

- Impfportal des Landes für Termine im gemeinsamen Impfzentrum Trier/Trier-Saarburg unter www.impftermin.rlp.de oder Tel. 0800 57 58 100

- Anmeldung über die Impfbrücke unter www.trier.de/impfen
- Zudem bieten viele Hausärzte Impfungen an.

Außerdem werden Sonderimpfaktionen in Verbandsgemeinden des Landkreises Trier-Saarburg angeboten. So gab es zuletzt eine Impfmöglichkeit in Waldrach und Butzweiler.

Am kommenden Samstag sind Impfaktionen in Konz und Saarburg geplant, am 31. Juli in Schweich. Detaillierte Infos zu

den einzelnen Terminen und Anmelde-möglichkeiten finden sich auf den Internetseiten der Verbandsgemeinden.

AHAL-Regeln weiterhin beachten

Das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung rät weiterhin, im privaten Bereich die Schutzregeln zu beachten, Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, regelmäßig zu lüften, Hände zu waschen und zu desinfizieren sowie Kontakte zu begrenzen.



In Waldrach fand eine Impfaktion statt, von der sich unter anderem Landrat Günther Schartz, der Bundestagsabgeordnete Andreas Steier und die VG-Bürgermeisterin Stefanie Nickels ein Bild machten. Weitere Impfangebote in anderen Verbandsgemeinden folgen.

VRT weitet Ferienaktion aus Auch mit SchülerMobilTicket Jahr ohne Aufpreis fahren

Der Verkehrsverbund Region Trier (VRT) hat seine SommerMobilTicket Aktion auf das SchülerMobilTicket Jahr ausgeweitet. Außerdem gilt die Aktion nach wie vor für alle Kunden mit MobilTicket Jahr und JobTicket.

Alle Inhaber eines gültigen VRT-Jahresabos für 2021 können während der rheinland-pfälzischen Sommerferien bis zum 29. August im gesamten VRT-Gebiet rund um die Uhr ohne Aufpreis fahren. Also zwischen Jünkerath und Hermeskeil sowie Reil und Taben mit Bus oder Bahn den ganzen Tag und ohne Einschränkung. Zudem wird die Mitnahmeregelung für Kunden des MobilTickets Jahr und JobTickets ausgeweitet: Sie können damit eine weitere erwachsene Person und bis zu drei Kinder zwischen 6 und 14 Jahren kostenlos mitnehmen. So werden Ausflüge mit der ganzen Familie, Wanderungen mit

Freunden oder Radtouren zu zweit mit dem Bus günstiger als mit dem Auto.

Nach einem anstrengenden Jahr mit Pandemie, Streik, Home Office und Wechselschulunterricht dankt der VRT seinen Abo-Kunden mit der SommerMobilTicket Aktion für ihre Treue. Der Verkehrsverbund hofft, dass die Jahresabo-Kunden das Angebot gerne und rege zur Freizeitgestaltung in den Ferien nutzen.

Weitere Informationen zur SommerMobilTicket Aktion gibt es auf der Internetseite des Verkehrsverbunds unter www.vrt-info.de.



Sommerschule Anmeldungen bis zum 8. August

Wie schon 2020 wird der Landkreis Trier-Saarburg auch in diesem Jahr das Angebot der Sommerschule machen: Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 9 haben ab dem 16. August an 25 Standorten im Kreis die Möglichkeit für eine oder zwei Wochen Lernstoff zu wiederholen. Damit sollen die Folgen des Schuljahres unter Pandemiebedingungen abgemildert und die Kinder und Jugendlichen mit Rückenwind ins kommende Schuljahr gehen können.

Das Bildungsbüro in der Kreisverwaltung wird in Kooperation mit den sechs Verbandsgemeinden und Schulen die Ferienschule 2021 des Landes Rheinland-Pfalz regional umsetzen.

Die Online-Anmeldemöglichkeit für alle Standorte ist ab sofort bis zum 8. August unter <http://www.terminland.de/sommerschule> möglich.

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Schulzentrum in Schweich bis zu zwei Stellen als

Schulhausmeister (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt zunächst im Rahmen eines auf zwei Jahre ohne Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses mit der Option einer anschließenden unbefristeten Weiterbeschäftigung.

Aufgabenbereich:

- Ausführung von Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen und Durchführung des Winterdienstes
- Überwachung der Reinigungsarbeiten
- Betreuung der Zentralen Heizungsanlage mit der dazu gehörenden Gebäudeleittechnik
- Pflege und Wartung der elektronischen und technischen Anlagen

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem handwerklichen Beruf
- handwerkliches Geschick sowie körperliche Belastbarkeit
- gute Kommunikationsfähigkeit und Freude im Umgang mit Menschen
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbstständigkeit
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse BE
- MS-Office-Kenntnisse
- Bereitschaft, temporär auch an anderen Schulstandorten im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg eingesetzt zu werden
- Kenntnisse in Haus- und Elektrotechnik sind wünschenswert

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 30.07.2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Diplom-Ingenieur (m/w/d) TH / FH / Master bzw. Bachelor in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (Schwerpunkt: Hochbau)

zur Verstärkung des bestehenden Teams aus Bauingenieuren zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Der Einsatz erfolgt in der Abteilung 11/ Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt und dort im Referat 111/ Bauen.

Aufgabenbereich:

- Überprüfung von Bauanträgen auf die Einhaltung der Festsetzungen von Bebauungsplänen, des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
- Beratung von Bauherren in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht
- Gefahrenverhütungsschauen
- Abnahme fliegender Bauten
- Wiederkehrende Prüfungen haustechnischer Anlagen

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom-Ingenieur (m/w/d) FH/TH oder Bachelor bzw. Master) in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (Schwerpunkt: Hochbau)
- Selbstständiges Arbeiten sowie eine zielorientierte Denk- und Arbeitsweise werden ebenso vorausgesetzt wie eine hohe Leistungs- und Teamfähigkeit
- Erwartet werden Kenntnisse in den Rechtsgebieten des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse B

Das Beschäftigungsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe 11 TVöD.

Gehen Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten ein, wird geprüft, inwieweit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten eine Stellenbesetzung durch Teilzeitkräfte erfolgen kann.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist bestrebt, den Anteil ihrer Mitarbeiterinnen im ausgeschriebenen Bereich zu erhöhen. Deshalb begrüßen wir besonders Bewerbungen von Frauen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 04. August 2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Neue Außenstelle der Kreisverwaltung

Das Jugend- und Sozialamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind ab sofort in einer neuen Außenstelle in der Metternichstraße 33a in Trier-Nord zu finden.

Persönliche Vorsprachen und Termine sollten coronabedingt auch weiterhin möglichst vorab telefonisch oder per

Mail abgestimmt werden. Die Kontaktdaten der Mitarbeitenden finden sich im Internet unter www.trier-saarburg.de. Auch das gemeinsame Servicecenter kann unter Tel. 0651-715-0 Ansprechpartner vermitteln und viele Fragen direkt beantworten oder Auskünfte erteilen.

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis:

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz ist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gehalten, die Gebührensatzungen für die Jahre 2014 bis 2020 nachträglich anzupassen.

Diese Satzungen werden in den kommenden Wochen in den *Kreis-Nachrichten* bekannt gemacht. In dieser Ausgabe sind es die Satzungen für die Jahre 2014 und 2015.

**Satzung
des Kreises Trier-Saarburg
über die
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
sowie der Fleischhygiene
für den im Landkreis Trier-Saarburg ansässigen
Großbetrieb
im Sinne des § 26 Abs. 1 des Tarifvertrages Fleisch-
untersuchung**

gültig vom 01.07.2014 - 31.12.2014

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der

Satzung

§ 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

§ 5 Gebühren für weitergehende Untersuchungen /

Rückstandsuntersuchungen

§ 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen

Rückstandskontrollplan

§ 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungs-

zeiten, Wartengebühr

§ 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersu-

chung oder der gesamten Untersuchung

§ 9 Auslagen

§ 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

§ 11 Salvatorische Klausel

§ 12 Geltungsbereich

§ 13 Schlussbestimmungen

der Kreistag hat auf Grund

der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165 Seite 1, Berichtigung EU ABl. Nr. L 191 Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 20. Oktober 2008 (EU L 278 S. 6 vom 21.10.2008) und

§ 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.06.2013 BGBl. S. 1426 und des Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts – Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelverordnung – TierLMHV vom 08. August 2007 (BGBl. I, S. 1816) und des Artikels 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts – Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung -TierLMÜV vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes (AGLBR vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

(in den jeweils geltenden Fassungen)

am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) erhebt der Landkreis Trier-Saarburg kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03. September 1974 in der geltenden Fassung

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

(3) Die Gebühren werden –sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist- in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage bildet einen Teil der Satzung

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Zudem gelten Geflügelschlachtbetriebe, in denen weniger als an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird, als

gewerbliche Kleinbetriebe.

(2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Wildbearbeitungsbetriebe gelten als Großbetriebe, wenn im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 40 Stück Rotwild oder 100 ausgewachsene Wildschweine oder 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine oder 200 Stück Reh- oder Muffelwild wöchentlich bearbeitet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine im Haushalt lebende Familie bestimmt ist.

(4) Großbetriebe nach § 26 Abs. 1, Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung, sind Schlachtbetriebe, die am 31. August 2008 schon und am 01. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraumes des § 25 Abs. 2 Satz 1 des genannten Tarifvertrages (d.h. im Jahr 2007) weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind.

§ 3 - Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

(1) Die Untersuchungsgebühren setzen sich aus Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach Anlage 1 zuzüglich der Kosten für Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchungen sowie der Umlage der Kosten für Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan nach Anlage 2 zusammen.

(2) Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffellung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtstierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

(3) Kosten für tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden zusätzlich als Auslagen geltend gemacht.

§ 4 - Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt die Trichinenprobenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in den Untersuchungsstellen in Saarburg und Trier. Die Gebühr für die Untersuchung wird je Tier/Fleischteil auf Grund von Anlage 2 festgesetzt und erhoben.

§ 5 - Gebühren für weitgehende Untersuchungen/ Rückstandsuntersuchungen

Werden bei begründetem Verdacht auf eine evtl. Genussuntauglichkeit (z.B. bei Krankheiten oder Rückständen) weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsbeauftragte die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen zu

tragen.

§ 6 - Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

Die Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Rückständen und Kontaminationen sind verpflichtende Untersuchungen nach dem sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersuchungsamt und werden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden auf alle Schlachttiere der betroffenen Tierarten Rinder und Schweine (in Höhe von 0,37 €) pro Tier umgelegt.

§ 7 - Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

Die Schlachttag- bzw. Schlachtzeiten sind im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen:
 - montags, mittwochs und freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- für nicht gewerbliche Schlachtungen:
 - freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der festgesetzten Schlachttag- bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch die Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen während der Schlachtzeit von mindestens 30 Minuten verursacht werden. Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird als Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet und festgesetzt.

§ 8 - Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu verrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) zu entrichten.

§ 9 - Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als zusätzliche Auslagen könnten beispielsweise Wegstreckenentschädigungen (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder Versandgebühren entstehen.

§ 10 - Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschild entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

(2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Er-

halt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebührenverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

§ 12 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Trier-Saarburg und, soweit sie sich auf Gebühren im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Rückstands- und Trichinenprobenuntersuchungen bezieht, auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

§ 13 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft und gilt bis 31.12.2014.

Trier, den 06. Juli 2021
Günther Schartz, Landrat

- Anlage 1 -

Tierart / Schlachtgewicht	Gebührensätze je Tag und Tier in EUR
Einhufer	29,84
Rinder	20,96
Schweine	8,07
Schafe und Ziegen	7,46

Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Stafflung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachttierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt

- Anlage 2 -

Gebühren pro Tier	Trichinenuntersuchung	Trichinenprobeentnahme	Umlage NRKP
Einhufer	0,98 €	0,52 €	
Schwein	0,98 €	0,52 €	0,37 €
Rind			0,37 €

- Anlage 3 -

Gebühren für BSE-Untersuchungen/ Rückstandsuntersuchungen
Die Gebühren betragen 22,00 € je Probe.

- Anlage 4 -

Stundenvergütung

	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
amtlicher Tierarzt / amtliche Tierärztin	15,47 €	30,93 €	61,86 €
amtlicher Fachassistenten/ amtliche Fachassistentin	7,53 €	15,07 €	30,14 €

**Satzung
des Kreises Trier-Saarburg
über die
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
sowie der Fleischhygiene
für den im Landkreis Trier-Saarburg ansässigen
Großbetrieb im Sinne des § 26 Abs. 1 des Tarifvertrages
Fleischuntersuchung,**

gültig vom 01.01.2015 – 31.12.2015

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

§ 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

§ 5 Gebühren für weitergehende Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen

§ 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

§ 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

§ 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

§ 9 Auslagen

§ 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

§ 11 Salvatorische Klausel

§ 12 Geltungsbereich

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Kreistag hat auf Grund der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165 Seite 1, Berichtigung EU ABl. Nr. L 191 Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 20. Oktober 2008 (EU L 278 S. 6 vom 21.10.2008) und § 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.06.2013 BGBl. S. 1426 und des Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes – Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelverordnung

– TierLMHV vom 08. August 2007 (BGBl. I, S. 1816) und des Artikels 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts – Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung -TierLMÜV vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes (AGLBR vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

(in den jeweils geltenden Fassungen)
am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) erhebt der Landkreis Trier-Saarburg kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03. September 1974 in der geltenden Fassung

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

(3) Die Gebühren werden –sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist- in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage bildet einen Teil der Satzung

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Zudem gelten Geflügelschlachtbetriebe, in denen weniger als an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird, als gewerbliche Kleinbetriebe.

(2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Wildbearbeitungsbetriebe gelten als Großbetriebe, wenn im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 40 Stück Rotwild oder 100 ausgewachsene Wildschweine oder 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine oder 200 Stück Reh- oder Muffelwild wöchentlich bearbeitet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr

nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine im Haushalt lebende Familie bestimmt ist.

(4) Großbetriebe nach § 26 Abs. 1, Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung, sind Schlachtbetriebe, die am 31. August 2008 schon und am 01. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraumes des § 25 Abs. 2 Satz 1 des genannten Tarifvertrages (d.h. im Jahr 2007) weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind.

§ 3 - Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

(1) Die Untersuchungsgebühren setzen sich aus Gebühren für die Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung nach Anlage 1 zuzüglich der Kosten für Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchungen sowie der Umlage der Kosten für Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan nach Anlage 2 zusammen.

(2) Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffelung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachttierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

(3) Kosten für tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden zusätzlich als Auslagen geltend gemacht.

§ 4 - Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt die Trichinenprobenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in den Untersuchungsstellen in Saarburg und Trier. Die Gebühr für die Untersuchung wird je Tier/Fleischteil auf Grund von Anlage 2 festgesetzt und erhoben.

§ 5 - Gebühren für weitgehende Untersuchungen/Rückstandsuntersuchungen

Werden bei begründetem Verdacht auf eine evtl. Genussuntauglichkeit (z.B. bei Krankheiten oder Rückständen) weitgehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

§ 6 - Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

Die Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Rückständen und Kontaminationen sind verpflichtende Untersuchungen nach dem sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersuchungsamt und werden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden auf alle Schlachttiere der betroffenen Tierarten Rinder und Schweine (in Höhe von 0,53 €) pro Tier umgelegt.

§ 7 - Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

Die Schlachttag bzw. Schlachtzeiten sind im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen: montags, mittwochs und freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- für nicht gewerbliche Schlachtungen: freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der festgesetzten Schlachttag bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch die Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen während der Schlachtzeit von mindestens 30 Minuten verursacht werden. Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird als Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet und festgesetzt.

§ 8 - Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu verrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) zu entrichten.

§ 9 - Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als zusätzliche Auslagen könnten beispielsweise Wegstreckenentschädigungen (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder Versandgebühren entstehen.

§ 10 - Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

(2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebührenverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

§ 12 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Trier-Saarburg und, soweit sie

sich auf Gebühren im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie der Rückstands- und Trichinenprobenuntersuchungen bezieht, auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

§ 13 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2015.

Trier, den 06. Juli 2021
Landrat, Günther Schartz

- Anlage 1 -

Stückvergütung Schlacht- und Fleischuntersuchung

Tierart / Schlachtgewicht Gebührensätze je Tag und Tier

Januar-Februar 2015	Gebührensätze je Tag und Tier
---------------------	-------------------------------

März-Dezember 2015	
--------------------	--

Einhufer	34,24 €	35,05 €
----------	---------	---------

Rinder	24,05 €	24,63 €
--------	---------	---------

Schweine	9,14 €	9,37 €
----------	--------	--------

Schafe und Ziegen	8,56 €	8,76 €
-------------------	--------	--------

Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachtieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffeln. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt

- Anlage 2 -

Gebühren pro Schlacht- und Fleischuntersuchung ohne Schlachtierzahlstaffelung

Gebühren pro Tier	Trichinenuntersuchung	Trichinenprobenentnahme	Umlage NRKP
Einhufer	1,85 €	0,56 €	
Schwein	1,85 €	0,56 €	0,53 €
Rind			0,53 €

- Anlage 3 -

Gebühren für BSE-Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen

Die Gebühren betragen 22,00 € je Probe.

- Anlage 4 -

Stundenvergütung

	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
--	------------	------------	------------

amtlicher Tierarzt / amtliche Tierärztin	18,17 €	36,34 €	72,69 €
--	---------	---------	---------

amtlicher Fachassistenten/ amtliche Fachassistentin	8,85 €	17,71 €	35,41 €
---	--------	---------	---------